



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Preußische Gewerbeertrag-Steuererklärung für 1936. Ablauf der Abgabefrist: 29. Februar 1936

Die diesjährige Steuererklärung ist noch nach den bisherigen Vorschriften abzugeben. Eine Änderung tritt erst mit dem nächsten Jahre ein, da am 1. April 1937 das Reichsgewerbebesteuerungsgesetz in Kraft tritt.

Gewerbeertrag bilden zunächst die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wie sie nach dem Einkommensteuergesetz zu ermitteln sind.

Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören aber nicht:

a) die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dieses dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und die Zinsen für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind. Bei den Zinsen muß es sich um Dauerschulden (langfristige Betriebsschulden) handeln; als solche gelten z. B. Warenschulden und Wechselkredite nicht.

b) ein Viertel der Miet- und Pachtzinsen. Ein Viertel des Mietbetrages ist also diesmal noch einzusetzen; ab 1. April 1937 kommt dies jedoch in Wegfall.

c) Gehälter oder sonstige Vergütungen, die von einer Gesellschaft an Gesellschafter für geleistete Dienste entrichtet worden sind.

Als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Geschäftsinhabers oder der Gesellschafter bleiben insgesamt 1500 RM steuerfrei. Dieser Abzug wird bei der Steuerberechnung von Amts wegen berücksichtigt.

Ein Abzug für Dienstleistung der Ehefrau im Uhrmachergewerbe wird regelmäßig nicht anerkannt.

Der Steuergrundbetrag berechnet sich in der Weise, daß für die ersten 1500 RM des Ertrags $\frac{1}{2}\%$, für die folgenden 1200 RM 1% , für die weiteren 1200 RM $1\frac{1}{2}\%$, im übrigen 2% angesetzt werden. Bei Hausgewerbetreibenden ermäßigen sich die Steuersätze für die ersten 3900 RM des abgabepflichtigen Ertrags auf die Hälfte der obigen Sätze.

Die Gewerbeertragsteuerschuld ergibt sich durch Multiplikation des Grundbetrags mit dem in Prozenten festgesetzten Gemeindezuschlag.

Wann sind Renten abzugsfähig?

Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können auch dann nicht von den Einkünften abgezogen werden, wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung beruhen. Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht liegt stets vor, wenn der, der den Unterhalt gewährt, zu dem Empfänger in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht, das nach bürgerlichem Recht eine Verpflichtung zum Unterhalt begründet. Es kommt einkommensteuerrechtlich nicht darauf an, ob die übrigen Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Recht Unterhalt zu gewähren ist, vorliegen, insbesondere nicht darauf, ob der Empfänger bedürftig ist oder ob ein anderer den Unterhalt gewähren müßte.

Beruhend die Zuwendungen auf besonderen Verpflichtungsgründen, die außerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen auf rein geschäftlichem Gebiet liegen, so sind sie bei der Einkunftsart, mit der sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzugsfähig. Wenn

z. B. der Sohn als Gegenleistung dafür, daß er in den Besitz des Geschäfts oder des Hausgrundstücks kommt, einem Elternteil eine Rente zu gewähren hat, so rechnet die Jahresrente zu den Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung aus Gewerbebetrieb oder zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung.

Sind Schmuckgegenstände und Tafelsilber „Hausrat“ oder „sonstiges Vermögen“?

Gegenstände aus edlem Metall zählen zum sonstigen Vermögen, auch wenn es sich dabei um Luxusgegenstände handelt, die zur Wohnungsausstattung gehören. Luxusgegenstände sollen nur dann nicht zum sonstigen Vermögen rechnen, wenn sie nicht aus edlem Metall bestehen.

Bestandteile des Hausrats, die mit Rücksicht auf ihre Art und ihren Wert für sich betrachtet zum sonstigen Vermögen gehören würden, scheiden aus dem sonstigen Vermögen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Hausrat nicht aus. So gehört Tafelsilber zweifellos zum Hausrat, es scheidet aber gleichwohl aus dem sonstigen Vermögen nicht aus. Die Sonderbehandlung der Gegenstände aus edlem Metall und der Schmuckgegenstände hat ihren guten Grund darin, daß diese ihren Wert durch Gebrauch nicht so wie der übrige Hausrat verlieren und daß sie ohne peinliches Eindringen in das Privatleben leicht bewertet werden können. (Urteil RfH. vom 10. Oktober 1935.)

Schmuckgegenstände und Tafelsilber sind demnach dem „sonstigen Vermögen“ zuzurechnen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der gemeine Wert für alle Gegenstände dieser Art 10000 RM übersteigt. Erreichen derartige Gegenstände diese Wertgrenze nicht, so werden sie als unter den Begriff „Hausrat“ fallende Wirtschaftsgüter angesehen. Die nach dem früheren Reichsbewertungsgesetz geltende Einschränkung einer Mindestgrenze von 1000 RM für die einzelnen Gegenstände hat das neue Gesetz nicht übernommen.

Abzugsfähigkeit von Bausparkassenbeiträgen

Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen zählen zu den Sonderausgaben. Bis zum Zeitpunkt der Zuteilung der Bausparsumme spart der Bausparer mit anderen bei der Bausparkasse die Mittel auf, die die Sparkasse in den Stand setzen soll, ihm nicht nur das Ersparte nebst Zinsen zurückzugewähren, sondern darüber hinaus bis zur Vertragssumme ein Baudarlehen zu geben. Dieses Darlehen ist dann durch allmähliche Tilgung in Raten an die Bausparkasse zurückzuzahlen. Da lediglich das Bausparen, d. h. die Leistung des Bausparers bis zur Zuteilung, steuerlich begünstigt werden soll, sind die reinen Darlehenstilgungsbeträge natürlich nicht abzugsfähig. Dagegen sind die Zinsen und der Verwaltungskostenbeitrag als Werbungskosten der Einkünfte aus Vermietung oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, während der Lebensversicherungsbeitrag innerhalb der Grenzen der Sonderausgaben abzugsfähig ist. Die zuständigen Bausparkassen stellen dem Bausparer auf Verlangen eine Bescheinigung aus, aus der die nicht-abzugsfähigen Tilgungsbeiträge und die abzugsfähigen anderen Leistungen ersichtlich sind.

Erhält der Bausparer bereits vor der ordnungsmäßigen Zuteilung des Baudarlehens einen Zwischenkredit und hat er dafür über die monatlichen Tarifzahlungen hinaus Zwischenkreditzinsen aufzubringen, so kann hier ein Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben in Betracht kommen. Sonstige Spareinlagen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie bei Bausparkassen eingezahlt werden und die gesparte Summe später zum Wohnungsbau verwendet wird.